

Endgültige Tagesordnung

- Top 01** Begrüßung und Totengedenken
- Top 02** Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Tagesordnung
- Top 03** Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung
- Top 04** Bericht des Präsidiums mit anschließender Aussprache
- Top 05** Bericht der Kassenwartin (Geschäftsberichte 2024)
- Top 06** Bericht der Kassenprüfer für folgende Prüfzeiträume: 01.01.2024 bis 31.12.2024
- Top 07** Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Top 08 Wahlen

Vorstandswahlen

- a) Präsident*in
- b) Vizepräsident*in
- c) Kassenwart*in
- d) Frauenwart*in
- e) Jugendwart*in
- f) Ligawart*in
- g) Schiedsrichterwart*in
- h) Schriftführer*in
- i) Sportwart*in

Weitere Wahlen

- a) Kassenprüfer*innen
- b) RuDA

- Top 09** Vorstellung und Beschlussfassung über Wirtschaftsplan 2025

Top 10 Anträge

- 10.1 Antrag Jugendordnung
- 10.2 Antrag auf Änderung der Ligaordnung, §4 (1) Mannschaftsführer

Top 11 Verschiedenes

Anträge:

10.1 Antrag Jugendordnung

PVRLP – 07 Jugendordnung

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand 03.02.2025

§ 1 Geltungsbereich

Die Jugendordnung regelt den Sportbetrieb für die Jugendlichen im PVRLP gemäß den nachfolgenden Altersklassen:

- bis 11 Jahre = Minimes
- 12 bis 14 Jahre = Cadets
- 15 bis 17 Jahre = Juniors
- 18 bis 22 Jahre = Espoirs

Doping, Drogen und Alkohol bei Wettkämpfen und Trainings sind untersagt. Jede Form sexualisierter Gewalt ist tabu.

§ 2 Ziel der Jugendarbeit

Ziel der Jugendarbeit ist die Förderung der Pétanque Jugend im Breiten- und Spitzensport für Rheinland-Pfalz.

§ 3 Organe der Jugendordnung

Die zwei Organe der Jugendordnung sind

- (1) Jugendwart

Der Jugendwart wird von der Landesversammlung gewählt.

- (2) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart und gegebenenfalls Beauftragten für bestimmte Altersklassen sowie Jugendstützpunktleitern und Jugendtrainern, die alle vom Jugendwart ernannt und bei der Landesversammlung bestätigt werden.

§ 4 Aufgaben des Jugendwarts

- (1) Förderung der Jugendlichen des PVRLP
- (1) Jährliche Rahmenplanung der Jugendarbeit mit Terminen und Etat
- (1) Veröffentlichungen zur Jugendarbeit auf der Homepage des PVRLP
- (1) Organisation der Kadersichtungen
- (3) Benennung der Teilnehmer und Chef d'Equipe beim Jugend Ländermasters
- (4) Benennung der Teilnehmer und Chef d'Equipe bei der Jugend DM
- (5) Benennung der Teilnehmer beim Länderpokal
- (6) Gegebenenfalls Zusammenarbeit mit den Jugendstützpunktleitern
- (7) Kommunikation
 - a) mit den Vereinen, die Jugendarbeit leisten und jugendliche Mitglieder haben
 - b) mit interessierten Jugendlichen

Landesversammlung

am Samstag, 22.03.2025, 10⁰⁰–16⁰⁰ Uhr – Brauwerk, Bad Kreuznach, Saline Karlshalle 11



- c) mit Erziehungsberechtigten der minderjährigen Jugendlichen
- d) mit der DPJ

Seite 1 von 2

- e) mit dem PVRLP Sportwart sowie Frauenwart und den Nationaltrainern bezüglich Talentförderung
- (8) Organisation von Jugend Landesmeisterschaften:
 - a) Der Jugendwart beauftragt die Vereine, die sich für die Jugendlandesmeisterschaften beworben haben, diese auszurichten.
 - b) Jugendlandesmeisterschaften sind in allen Altersklassen auszuspielen, in denen mindestens 3 Teilnehmer gemeldet sind
 - c) Es wird kein Startgeld erhoben. Pokale und Urkunden sind vom PVRLP zu stellen.
 - d) Bei Jugendlandesmeisterschaften besteht auf dem Spielfeld Rauchverbot.
 - e) Jeder Jugendliche, der eine gültige Lizenz des PVRLP besitzt, ist berechtigt an Jugendlandesmeisterschaften teilzunehmen.
 - f) Es gilt eine schriftliche Anmeldefrist, die eine Woche vor den Jugendlandesmeisterschaften endet.
 - g) Das Spielsystem richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer in den verschiedenen Altersklassen. Der Jugendwart bestimmt das auszutragende System.

§ 5 Aufgaben des Jugendausschusses

- (1) Er berät zu Kadermaßnahmen und zur Benennung der Teilnehmer an Jugendländermasters, Länderpokal und Jugend DM.
- (1) Er entwickelt die Jugendordnung, die Richtlinien und die Kaderarbeit weiter.

§ 6 Version

Diese Version tritt zum 22.03.2025 in Kraft und ersetzt die Version vom 31. August 2004.

Begründung:

Eine Neufassung war notwendig, sie war völlig veraltet und niemand hatte danach gehandelt. Außerdem war der Jugendausschuss nicht definiert, der in der Satzung unter §11 als Organ genannt ist.

10.2 Antrag auf Änderung der Ligaordnung, §4 (1) Mannschaftsführer

Neu:

§24 Einheitliche Oberbekleidung

- (1) Das Tragen einheitlicher Oberbekleidung ist Pflicht. Unter einheitlicher Oberbekleidung sind Trikots, T-Shirts oder Polo-Shirts in einheitlichen Farbton zu verstehen. Dabei ist zu beachten das alle Spieler einer Mannschaft in Trikots oder T-Shirts oder Polo-Shirts und nicht gemischt antreten. Der einheitliche Farbton definiert sich durch die RAL-Tabelle oder Herstellerangabe. Farbliche Unterschiede durch Alter der Textilien sind unerheblich.

Landesversammlung

am Samstag, 22.03.2025, 10⁰⁰–16⁰⁰ Uhr – Brauwerk, Bad Kreuznach, Saline Karlshalle 11



Alt:

§24 Einheitliche Oberbekleidung

- (1) Das Tragen einheitlicher Oberbekleidung ist Pflicht. Unter einheitlicher Oberbekleidung sind T- Shirts oder Polo-Shirts in einheitlichem Farbton zu verstehen (siehe auch Anhang 1)

Begründung:

Dient zur Klarstellung, da es in letzter Zeit immer mehr zu Diskussionen kam, da sich die Auffassung Fuß fasste, dass laut der alten Fassung T-Shirts und Polo-Shirts gleichzeitig zulässig sind. Außerdem treten immer mehr Vereine in Trikots an.